

AGB für Planungs- und Installationsprojekte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Planungs- und Installationsaufträge der Firma GMS Global Media Services GmbH (GMS) für Unternehmen (Kunde) im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn die GMS oder ein Vertretungsberechtigter deren Geltung ausdrücklich und in Textform zustimmen. Die AGB der GMS gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsabschluss, Nebenabreden

- (1) Die Angebote der GMS erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, freibleibend und beziehen sich auf handelsübliche Qualität bzw. bei Installationen auf die anerkannten Regeln der Technik. Die Angebote gelten ausschließlich dann als verbindlich, wenn sie seitens eines Vertretungsberechtigten der GMS ausdrücklich als verbindlich, in Textform abgegeben oder bestätigt wurden. Ein Vertrag gilt damit erst dann als geschlossen, wenn ein in Textform, verbindliches Angebot der GMS innerhalb der angebotenen Frist angenommen wurde oder seine Bestellung in Textform bestätigt oder ausgeführt wurde.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander, sofern vorhanden:
 - a) sonstige weitere individuellen Vereinbarungen (z.B. Verhandlungsprotokolle),
 - b) die Leistungsbeschreibung,
 - c) die besonderen Vertragsbedingungen,
 - d) etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - e) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen,
 - f) die AGB
- (3) Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss wird die GMS umsetzen, soweit ihr Betrieb auf die Änderungswünsche eingerichtet ist und der Kunde etwaigen Preisanpassungen und Terminverschiebungen ausdrücklich zustimmt. Anmeldung des Änderungswunsches, Benennung von Mehrpreis und Terminverschiebungen sowie Zustimmung hierzu durch den Kunden müssen in Textform erfolgen.
- (4) Erfolgt die Leistung durch die GMS, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zuzuging, so kommt der Vertrag mit der Lieferung bzw. mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.
- (5) Die Parteien benennen bei Vertragsschluss gegenseitig Vertreter, die zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen für bestimmte Bereiche für die jeweilige Partei berechtigt sind.

§ 3 Preise

- (1) Es gilt der Preis des letzten gelegten Angebots, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Preise für Geräte und Einbaumaterialien verstehen sich netto, d.h. ab Werk, ohne Verpackung, Lieferung, Montage und Mehrwertsteuer, Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben. Kosten der Verpackung, Lieferung (einschl. erforderlicher Mehraufwände für

Transporte innerhalb des Gebäudes bzw. in das Gebäude) und Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Erfolgt die Lieferung und Leistung auf Wunsch des Kunden nach dem vereinbarten Liefertermin, kann die GMS ihm die erforderlichen Kosten der Lagerung, Versicherung und Finanzierung des Liefergegenstandes zu ortsüblichen Sätzen in Rechnung stellen.
- (4) Für Stundenlohnarbeiten gelten die Preise lt. Angebot, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Kunde wird der GMS Personen, incl. Vertretungen für diese, benennen, die zum Empfang und zur Genehmigung der Stundenlohnzettel berechtigt sind. Die Übergabe kann per Mailzustellung erfolgen.
- (5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung ist ausschließlich auf eines der unten genannten Konten zu tätigen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die GMS berechtigt, den kalkulierten Gesamtpreis wie folgt gestaffelt in Rechnung zu stellen:
 - nach Beauftragung 40 %,
 - nach Lieferung der Ware 30 %,
 - nach Abschluss der Installation 20 % und
 - nach Endabnahme 10 %.

Wahlweise kann GMS statt nach Lieferung der Gesamtware bereits nach Auslieferung von Ware für Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 diese ab Zugang beim Kunden in Rechnung stellen.

- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Verbindlichkeiten innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zu beleichen.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist die GMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen (§ 288 II BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Eine Skontogewährung erfordert eine gesonderte Vereinbarung in Textform und entfällt, wenn sich der Kunde mit der Zahlung auch anderer fälliger Forderungen im Verzug befindet.
- (6) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist GMS unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn GMS nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
- (7) Wechsel und Schecks müssen seitens der GMS nur dann akzeptiert werden, wenn dies in Textform vereinbart wurde und auch dann nur zahlungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag unwiderruflich gutgeschrieben ist.

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der GMS anerkannt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln aus diesem Vertrag. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit und -menge, Ausführungsfristen

- (1) Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von GMS in Textform bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- (2) Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch GMS setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt.
- (3) Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von GMS um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum, sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass GMS vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets unter der Maßgabe der Vollauslastung einsetzt.
- (4) Wird ein bestätigter Termin auf Wunsch des Kunden gleich aus welchem Grund storniert oder verschoben, trägt der Kunde hierfür folgende Kosten:
 - a) eine Aufwandspauschale in Höhe von 340 €
 - b) Kosten für gebuchte Subunternehmer bzw. Freelancer, sofern GMS diese nicht kostenfrei stornieren oder anderweitig einsetzen kann
 - c) Kosten für Mitarbeiter, die nicht anderweit eingesetzt werden können gemäß den kalkulierten Aufwänden.
- (5) Hat GMS im Vertrauen auf einen bestätigten Installationstermin Ware bestellt, so ist GMS berechtigt, die Ware vollständig abzurechnen, wenn sich der Installationstermin um mehr als drei Monate aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat bzw. die in der Sphäre des Kunden liegen, verschiebt. Das gleiche gilt, wenn GMS aufgrund der Kommunikation oder des Verhaltens des Kunden darauf vertrauen durfte, dass die Installation in einen unbestätigten und nur umrissenen Zeitraum (z.B. „Installation im Mai“) stattfinden sollte. Der Zahlungsanspruch entsteht dann mit Ablauf des Monats, in dem die Installation beginnen sollte.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten Sorge zu tragen, dass der GMS die notwendigen Voraussetzungen für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen gemäß den gemeinsam vereinbarten Terminen und Fristen bereitgestellt werden.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
 - a) die erforderlichen vorbereitenden Gewerke (z.B.: Innenausbau, Elektro, Schreiner, Haustechnik und IT-Arbeiten)
 - b) die Einhaltung gemeinsam vereinbarter Meilenstein-Termine und/oder Fristen gemäß Bauzeitenplan (z.B.: Freigabe M+W-Planung, Staubfreiheit)
 - c) die Überlassung notwendiger Architektur- und Gebäudepläne, zur Ausführung freigegebene und tagesaktuelle M+W-Pläne von erforderlichen Drittgewerken jeweils in einem offenen Dateiformat (CAD)
 - d) Schaffung sonstiger erforderlicher logistischer und technischer Voraussetzungen, insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Internet- und sonstiger Datennetzwerkzugänge
 - e) umgehende Prüfung und Freigabe von Nachtragsangeboten
- (3) Auf Verlangen von GMS hat der Kunde beim Einsatz eines GMS-Mitarbeiters am Ende der Woche oder bei Abschluss der Arbeiten während der Woche einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Installationsleistungen zu unterzeichnen (Bautagebuch).

- (4) Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
- (5) Verletzt der Kunde (oder seine bevollmächtigte(n) Vertreter) eine Mitwirkungspflicht, ist er GMS zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- (6) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch GMS bleibt unberührt.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Ausführungen

- (1) Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich für GMS, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden oder seiner Vertreter
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung angeordnete Aussperrung im Betrieb der GMS oder in einem unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für die GMS unabwendbare Umstände.
- (2) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
- (3) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der GMS bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- (4) Sind die hindernden Umstände von einer der Parteien zu vertreten, so hat die andere Partei Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch der GMS auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt.

§ 9 Abnahme

- (1) Verlangt die GMS nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).
- (2) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Installationsleistungen sind nach den folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1	Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Lieferungen und Leistungen oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können.
Fehlerklasse 2	Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
Fehlerklasse 3	Sonstige Fehler.

- (3) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.

- (4) Nimmt der Kunde das Werk ohne Absprache mit GMS in Betrieb, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- (5) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde trägt die Vergütungsgefahr auch schon vor der Abnahme, wenn die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der GMS nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Die GMS hat dem Kunden seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und handelsüblicher Qualität bzw. den Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.
- (2) Die GMS haftet nicht für Mängel, die bei der Abnahme offensichtlich waren und nicht schriftlich festgehalten wurden.
- (3) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
- (4) Die GMS ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn der Kunde vor Ablauf der Frist dies in Textform verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet ab Zugang des Verlangens in Textform.
- (5) Für von GMS ausgelieferte bzw. verbaute Elektrogeräte und sonstige Waren gelten ausschließlich die Garantien der Hersteller. Die Verjährungsfrist endet für den Kunden, wenn sie für GMS gegenüber dem Hersteller endet.
- (6) Die GMS ist nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet bzw. haftet nicht für solche, wenn diese auf fehlende regelmäßige Wartung zurückzuführen sind. Der Kunde muss auf Verlangen der GMS die Wartungsprotokolle vorlegen. Wartungen sind von Fachfirmen oder Fachpersonal vorzunehmen. Bei besonders komplexen Installationen wird die GMS bei Angebotslegung darauf hinweisen, dass Wartungsarbeiten ausschließlich von ihr selbst vorgenommen werden können. In dem Fall ist auch bei regelmäßiger Wartung durch Dritte die GMS nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet bzw. haftet insoweit nicht.
- (7) Ist die Beseitigung des Mangels für den Kunden unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von der GMS verweigert, so kann der Kunde durch Erklärung gegenüber der GMS die Vergütung mindern (§ 638 BGB).
- (8) Die GMS haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln für alle Schäden und im Übrigen ist der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden der GMS zurückzuführen ist. Einen darüberhinausgehenden Schaden hat die GMS nur dann zu ersetzen
 - a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht oder
 - b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht.

§ 11 Haftung

- (1) Die GMS haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen Verletzung ihrer Pflichten zu mangelfreier Lieferung und Leistung und zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der GMS beruhen.
- (2) Die Haftung beschränkt sich auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- (3) Unberührt hiervon bleiben in vollem Umfang die gesetzliche Haftung wegen eines Personenschadens gleich welcher Art und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die GMS ist nur mit deren vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Eigentumsübergang

Mit Auslieferung der Ware geht das Eigentum sowie das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs an der Ware auf den Kunden über. Dies entbindet den Kunden nicht von der Vergütungspflicht.

§ 14 Nennung des Kunden und des Projekts

Der Kunde erklärt sich mit der Nennung als Kunde der GMS nach erfolgter Beauftragung einverstanden. Des Weiteren erlaubt der Kunde der GMS die Nennung als Referenzkunde nach erfolgreichem Projektabschluss. GMS ist auch berechtigt, das Logo des Kunden auf der Webseite der GMS und in den Marketingunterlagen zu verwenden. Der Kunde erklärt sich ebenfalls bereit, bei der Erstellung einer Case Study mitzuwirken und nach Rücksprache einzelfallbezogen als Referenzansprechpartner zu fungieren.

Sämtliche den Kunden oder das Projekt betreffenden Marketing-Dokumente werden dem Kunden zur Freigabe vorgelegt.

§ 15 Sonstiges

- (1) Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Exportbeschränkungen einzuhalten, die in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Herstellungsland der gelieferten Produkte sowie in dem Land, in das die GMS die Produkte zu liefern hat, bestehen.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der GMS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

- (5) Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Stand: 1.1.2024